

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 161/95

vom

16. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

R E AG,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Franz-Josef S
und Dr. Dietmar K, Kstraße, E,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. von -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten
durch die Ministerin für Umwelt, K-Straße,
M,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne, die Richter
Dr. Werp, Streck, Schlick und die Richterin Ambrosius
am 16. Januar 1997

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf

2,5 Mio DM

festgesetzt.

G r ü n d e

Da die in diesem zusätzlichen, nur auf eine Ergänzung
des Berufungsurteils gerichteten Revisionsverfahren be-
troffenen Schadenspositionen (Brennstoffkosten sowie Rück-
stellungen für Stilllegungskosten, für die Entsorgung abge-
brannten Brennstoffs und für radioaktive Betriebsabfälle)
zugleich mit zum Gegenstand des Haupt-Revisionsverfahrens
(III ZR 117/95) gemacht werden konnten und auch gemacht
wurden (Anschlußrevision der Klägerin in jenem Verfahren),
mißt der Senat dem Zusatzverfahren nur einen - gemessen am
Hauptsachewert - geringfügigen Wert bei. Der Senat setzt im
Wege einer Schätzung etwa 1 % des geschätzten Anteils der
betroffenen Schadenspositionen am Wert des Haupt-Revisions-

- 3 -

verfahrens an, also 1 % von annähernd 250 Mio DM (in etwa
1/3 von 800 Mio DM, vgl. Senatsbeschluß vom heutigen Tage
in der Sache III ZR 117/95).

Rinne

Werp

Streck

Schlick

Ambrosius

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)